



Aufforderung zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang öffentlicher Strassen, Gehwege und Plätze

Sichtbehinderungen an Strassen sind immer wieder Ursache für Unfälle. Alle Eigentümer von Grundstücken an Gemeinde-/Kantonsstrassen sind verpflichtet, ihre an der Strasse stehenden Bäume und Sträucher zurückzuschneiden.

- Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5m Höhe, das Trottoir ab mindestens 2,5m Höhe überragen;
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Strassennamensschilder, Hydranten sowie Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden, sondern müssen gut sichtbar sein.

Wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wird,

- können Grundeigentümer im Falle eines Unfalls haftbar gemacht werden.
- ist die Gemeinde dazu berechtigt, nach angesetzter Frist in Gefahrenbereichen Sträucher und Bäume auf Kosten der/des Fehlbaren zurückzuschneiden zu lassen.

Im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten dankt die Gemeinde den Eigentümern, die ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.

Termine

1. September 2025, 17.00 Uhr: unentgeltliche Rechtsauskunft, Untergeschoss Gemeindehaus; 15. September 2025, 17.00 Uhr: unentgeltliche Rechtsauskunft, Untergeschoss Gemeindehaus; 27. September 2025 – 12. Oktober 2025: Herbstferien; 28. September 2025, 09.00 – 09.30 Uhr: Wahl- und Abstimmungssonntag, Urnenöffnung Gemeindehaus für persönliche Stimmabgabe; 29. September 2025, 17.00 Uhr: unentgeltliche Rechtsauskunft, Untergeschoss Gemeindehaus.

5432 Neuenhof, 4. August 2025

Gemeinderat Neuenhof